

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

STENA Technoworld GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Wittislinger Straße 7
89415 Lauingen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

05.06.2018

Mein Aktenzeichen
314-23-134-1/1994-07
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
07.11.2017

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Mechthild Klein
Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2576
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kühlgeräteauf-
bereitungsanlage in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid 19**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der STENA Technoworld GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Wittislinger Straße 7, 89415 Lauingen, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 16.06.1994 genehmigten Kühlgeräteaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid 19, Gemarkung Baumholder, Flur 17, Flurstücke 533 und 534,

durch Änderung der Abluftreinigung (hier: Installation und Betrieb einer Abgasverflüssigungsanlage)

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die STENA Technoworld GmbH zu tragen.

1/21

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Schirmer Umwelttechnik GmbH, Dekan-Laist-Straße 30, 55129 Mainz, erstellte, am 08.11.2017 eingereichte und zuletzt am 05.03.2018 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Inhaltsverzeichnis

1. Antrag
 - Antrag – Formular 1.1
 - Antrag – Formular 1.2
 - Verpflichtungserklärung
 - Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
 - Erläuterungen zu den Formularen
2. Erläuterungsbericht
 - 2.1 Veranlassung
 - 2.2 Beschreibung des Vorhabens
 - 2.3 Allgemeine Angaben
 - 2.4 Kurzbeschreibung
 - 2.5 Beschreibung der Umweltauswirkungen
 - 2.6 Brandschutz
 - 2.7 Arbeitsschutz
 - 2.8 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 2.9 Maßnahmen zur Betriebseinstellung
 - 2.10 Aufstellungsvermerk
3. Anlagedaten
 - Anlagedaten – Formular 3
4. Gehandhabte Stoffe
 - Gehandhabte Stoffe – Formular 4
5. Luftverunreinigungen
 - Betriebsablauf / Einleiterdaten – Formular 5.1
 - Betriebsablauf / Emissionsdaten – Formular 5.2
 - Verzeichnis der Emissionsquellen – Formular 6.1
6. Lärmschutz
 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – Formular 7
7. Angaben zu den Abfällen

- Angaben zu den Abfällen – Formular 9.1 (Revision v. 16.05.2018)
 - Entsorgungsbestätigung – Formular 9.2
 - Entsorgungsnachweis AVV 16 06 01* (5 Seiten)
 - Angaben zum Abwasser – Formular 9.3
 - Entsorgungsnachweis AVV 19 08 13* (5 Seiten)
8. Arbeitsschutz
- Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 10.1 – 10.3
9. Brandschutz
- Brandschutz – Formular 11.1
 - Löschwasserrückhaltung – Formular 11.2
10. Ansprechpersonen
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Anlagenbeschreibung Herco Kühltechnik (7 Seiten)
 - Technische Daten Herco Kühltechnik (3 Seiten)
12. Schematische Darstellung
- Fließschema, Fließbild
 - Übersicht Stoffstromnummern (Revision v. 24.04.2018)
13. Übersichtsplan, M.: 1:25.000
14. Pläne
- Lageplan mit Betriebseinheiten
 - Aufstellungsplan
 - Übersicht Werkshalle 1. Ebene
 - Übersicht Werkshalle 2. Ebene
15. Sonstige Unterlagen
- Niederschrift der Besprechung v. 11.05.2017

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immis-
sionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergan-
genen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Der Hinweis unter III., 1. Allgemeines, Nr. 1.18 des Bescheides vom 26.08.2014 wird wie folgt angepasst:*

1.18 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, das WHG, das LWG und die einschlägigen Vorschriften und sonstigen Regelwerke (LBauO, ~~VAW~~ **AwSV**, DIN/EN, VDE etc.) zu beachten.

2. *Die Nebenbestimmungen III., 1.Allgemeines, Nrn. 1.26 und 1.27 der Änderungs-genehmigung vom 26.08.2014 werden gestrichen:*

1.26 ~~Die Umwehungen müssen entsprechend den Vorschriften des § 38~~

~~Standsicherheitsnachweis:~~

~~Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und die Bauüberwachung ist ein vom Ministerium der Finanzen im Land Rheinland-Pfalz~~

~~anerkannter Prüfingenieur für Baustatik (Aktenzeichen des Bauantrages bitte dem Prüfstatiker angeben!) zu beauftragen.~~

~~Vor Baubeginn ist eine Bestätigung des beauftragten Prüfingenieurs über den erteilten Prüfauftrag der Bauabteilung der KV-BIR vorzulegen.~~

1.27 ~~Mit der Ausführung tragender Bauteile darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Statik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne auf der Baustelle vorliegen.~~

~~Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese vom beauftragten Prüfingenieur freigegeben werden. Vorzulegende Bescheinigungen:~~

~~— Bescheinigung des Prüfingenieurs (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die bauliche Anlage entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurde (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).~~

~~— Bescheinigung des Errichters über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroanlage nach VDE.~~

3. *Die Nebenbestimmungen III., 1. Allgemeines, Nrn. 1.29 und 1.30 der Änderungs-genehmigung vom 26.08.2014 werden gestrichen:*

1.29 ~~Vor der Errichtung der Anlage sind die Ausführungspläne, ergänzende Detailpläne, Maschinenaufstellpläne usw. zur Prüfung der Abluftreinigungsanlage bei der SGD Nord vorzulegen. Diese Pläne sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.~~

1.30 ~~Zwei Monate nach der Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage sind aktuelle Bestandspläne mit der tatsächlichen Lage aller Anlagenteile, Ausrüstungsteilen, Lagerbehältern und dem Abfüllplatz usw. bei der SGD Nord in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.~~

4. *Die Nebenbestimmung III., 2, Bauliche Ausführung und Ausrüstung der Anlage, Nr. 2.14 der Genehmigung vom 16.06.1994 wird gestrichen:*

- 2.14 ~~Die elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen DIN 57100/VDE 0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.~~
5. *Die Nebenbestimmung III., 2, Bauliche Ausführung und Ausrüstung der Anlage, Nr. 2.30.3 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird gestrichen:*
- 2.30.3 ~~Gemäß dem Zulassungsbescheid Nr. Z-40 21-168 sind die beiden vorgesehenen Lagertanks nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden. Daher sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder die Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern.~~
- ~~Hierzu zählen:~~
- ~~— ein geeignete Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Selbsthilfekräften, automatische Löschanlage,~~
 - ~~— Verringerung der Brandlast in der Anlage,~~
 - ~~— ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Stoffen und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt >10 m),~~
 - ~~— brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1 (bei Anlagen in Gebäuden).~~
- ~~Entsprechende Angaben sind in der noch zu fertigenden Ausführungsplanung der SGD Nord vorzulegen.~~
6. *Die Nebenbestimmung III. 2. Bauliche Ausführung und Ausrüstung der Anlage, 2.32 Gewässerschutz, Nr. 2.32.6 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird wie folgt geändert:*
- 2.32.6 Vor ~~Baubeginn~~ **Inbetriebnahme** sind der KV BIR, Untere Wasserbehörde, Ausführungspläne zu den Anlagen zum Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen, Anlagenkataster gemäß VAWs **AwSV** und ein Lageplan mit Darstellung aller beantragter Anlagen/Flächen, in bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, vorzulegen.

7. Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.4 Immissionsschutz, Nr. 3.4.8 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird wie folgt geändert:

3.4.8 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas des Kamins (Schornstein) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub 10 mg/m^3 **0,20 kg/h oder 20 mg/m³**

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

~~— organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff — 50 mg/m³~~

~~— gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff — 30 mg/m³~~

~~— gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff — 3 mg/m³~~

~~— R 11 Trichlorfluormethan — 20 mg/m³~~

~~— R 12 Dichlordifluormethan — 20 mg/m³~~

Die Emissionen an FCKW im Abgas der FCKW-Rückgewinnung dürfen den Massenstrom 10 g/h und die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten; die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

8. Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.4 Immissionsschutz, Nr. 3.4.10 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird wie folgt geändert:

3.4.10 Der Betreiber hat

- ~~die in den Punkten 3.4.8 festgelegten Massenkonzentrationen der Emissionen an Chlorwasserstoff, R 11 Trichlorfluormethan, R 12~~

~~Dichlordifluormethan, R-1,1,1,2-Tetrafluormethan~~

die Massenkonzentration der Emissionen an FCKW im Abgas,

- ~~den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,~~
- ~~die Temperatur nach Austritt aus dem Katalysator~~
- ~~sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur und Abgasvolumen~~

~~kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.~~

9. *Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.4 Immissionsschutz, Nr. 3.4.12 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird wie folgt neu gefasst:*

3.4.12 ~~Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine vom LUWG für die~~

~~eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stellen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage die Emissionen der unter Ziffer 3.4.8 aufgeführten Stoffe, der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, an gegeben als Fluorwasserstoff sowie der Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV durch Messung feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord unmittelbar zu übersenden.~~

Es ist eine jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen und alle drei Jahre die Kalibrierung nach der Richtlinie VDI 3950 durch

hierfür nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stellen durchzuführen. Mit der kontinuierlichen Messung der FCKW Massenkonzentration soll sichergestellt werden, dass die Massenkonzentration und der Massenstrom an den eingesetzten FCKW (mindestens R 11, R 12 und ggf. andere Stoffe wie zum Beispiel R 134a) im Abgas eingehalten sind.

10. Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.4 Immissionsschutz Nr. 3.4.13 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird gestrichen:

- ~~3.4.13 Durch automatische Vorrichtungen (Verriegelungen bzw. Abschaltungen) ist sicherzustellen, dass~~
- ~~— eine Beschickung der Anlage erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist und Katalysatoren und Aktivkohlefilter betriebsbereit sind,~~
 - ~~— eine Beschickung der Anlage nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird und sich keine Einsatzstoffe mehr in der Anlage befinden,~~
 - ~~— eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.~~
- ~~V. g. Verriegelungen bzw. Abschaltungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.~~

11. Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.5 Personal/Arbeitsschutz, Nr. 3.5.4 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007 wird wie folgt ergänzt:

- 3.5.4 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei der Beurteilung sind u.a. zu berücksichtigen:
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes

- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten. Insbesondere sind zu beachten: Staubschutz, Handsortierung, Lastenhandhabungsverordnung, Reinigung der Betriebsstätte, Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung, Hygieneplan,
- **Psychische Belastung bei der Arbeit.**

Gemäß der GefStoffV sind die gefahrstoffspezifischen Gefährdungsbeurteilungen von einer fachkundigen Person durchzuführen.

12. Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.5 Personal/Arbeitsschutz, Nr. 3.5.5 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007 wird wie folgt neu gefasst:

3.5.5 ~~Elektrische Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen DIN VDE 0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.~~

Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Die Anlage muss vor Inbetriebnahme einer Erstprüfung unterzogen werden. Die geprüften Stromkreise müssen in einem Prüfbericht zwingend protokolliert werden.

13. Die Nebenbestimmung III., 2. Betrieb der Anlage, Nr. 2.1 des Bescheids vom 17.10.2002 wird als Nr. 3.5.14 (Nummerierung aus der Lesefassung) wie folgt ergänzt:

- 3.5.14 Die Inbetriebnahme der Verflüssigungsanlage darf erst erfolgen, wenn die Anlage vom Sachverständigen geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage im ordnungsgemäßen Zustand befindet. **Die Bescheinigung ist der SGD Nord, Ref. 31, vor Inbetriebnahme vorzulegen.**

14. *Die Nebenbestimmung III., 3. Betrieb der Anlage, 3.5 Personal/Arbeitsschutz, Nr. 3.5.20 der Änderungsgenehmigung vom 26.10.2009 wird wie folgt ergänzt:*

- 3.5.20 Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

Für Arbeitsmittel, die in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet werden oder durch deren Verwendung es zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre kommen kann, müssen unter Beachtung der GefStoffV die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 8 GefStoffV zu dokumentieren.

15. *Die Nebenbestimmung III., 5. Dokumentation, Nr. 5.4 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird wie folgt geändert:*

- 5.4 Über die Dokumentation der ein- und ausgehenden Abfälle/Stoffströme sowie die besonderen Vorkommnisse etc. ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord vorzulegen.

~~In der Jahresübersicht ist des Weiteren eine Statistik bzgl. der Entnahme von FCKW bzw. Pentan aus den Kühlkreisläufen sowie den Isolierschäumen aufzuführen (Menge der rückgewonnenen Stoffe im Verhältnis zu der Anzahl der zerlegten Geräten, nach Gerätetypen geordnet).~~

Es ist jährlich eine Fremdüberwachung gem. Nr. 5.4.8.10.3/ 5.4.8.11.3 TA Luft durchführen zu lassen. Hierbei ist die „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Kühlgeräten oder -einrichtungen gem. Ziffer 5.4.8.10.3/ 5.4.8.11.3 TA Luft“ anzuwenden und in Form des dortigen Musterberichtes umzusetzen. Der Bericht ist der SGD Nord, Ref. 31, im Jahresrhythmus vorzulegen.

16. Die Nebenbestimmung III., 5. Dokumentation, Nr. 5.11 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird wie folgt neu gefasst:

~~5.11 Sechs Monate nach Inbetriebnahme der Änderung ist der SGD Nord sowie dem LUWG, Ref. 42.2, ein Erfahrungsbericht für die neue Abluftreinigungsanlage vorzulegen. Darin sollen neben dem durchgesetzten Volumenstrom mit Angabe der Frachten insbesondere die bei der Reinigung entstehenden Abfälle/Abwässer mit Menge, Zusammensetzung und Entsorgungswegen aufgelistet werden.~~

Ein Jahr nach Inbetriebnahme der Änderung ist der SGD Nord, Ref. 31, sowie dem LfU, Ref. 32, ein Erfahrungsbericht für die neue Abluftreinigungsanlage vorzulegen. Darin sind neben dem durchgesetzten Volumenstrom mit Angabe der Frachten, alle bei der Abgasreinigung entstehenden Abfälle/Abwässer mit Menge, Zusammensetzung und Entsorgungswegen aufzulisten. Bei der Auflistung sind auch Verbrauchsmaterialien wie Filter oder Öle zu nennen, auch wenn diese an die Firma HERCO abgegeben werden.

17. Der Hinweis III., 6. Hinweise, Nr. 6.13 wird nach Nr. 6.12 neu eingefügt:

6.13 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass

- 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,**
- 2. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,**

- 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und**
- 4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.¹**

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 16.06.1994, zuletzt geändert durch Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wurde der STENA Technoworld GmbH (im Folgenden: Anlagenbetreiberin) die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Kühlgeräteaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 120 Tonnen je Tag) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Weiter wird am o.g. Betriebsstandort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: Ein- und Ausgangslager mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 198 Tonnen Altkühlgeräte) als Nebeneinrichtung zu der Kühlgeräteaufbereitungsanlage betrieben. Hierbei handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 07.11.2017, hier eingegangen am 08.11.2017, beantragte die Anlagenbetreiberin die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Kühlgeräteaufbereitungsanlage durch Änderung der Abluftreinigung (hier: Installation und Betrieb einer Abgasverflüssigungsanlage). Die Kapazität der Kühlgeräteaufbereitungsanlage und des dazugehörigen Ein- und Ausgangslagers bleiben unverändert.

¹ Siehe § 17 Abs. 1 AwSV

Gleichzeitig beantragte die Anlagenbetreiberin nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrag und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 26.03.2018 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8 a BImSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

6.025,31 EUR

(in Worten: Sechstausendfünfundzwanzig 31/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10612/18/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die STENA Technoworld GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Wittislinger Straße 7, 89415 Lauingen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1. Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 5.250,-- EUR |
|--|--------------|

2. Auslagen

- | | |
|--|------------|
| - SAM GmbH, Mitteilung vom 03.04.2018: | 147,92 EUR |
| - Kreisverwaltung Birkenfeld, Mitteilung vom 24.04.2018: | 343,14 EUR |
| - Landesamt für Umwelt, Mitteilung vom 08.05.2018: | 280,80 EUR |
| - Zustellgebühren | 3,45 EUR |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 6.025,31 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Felix Reuther

Anlage

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (AwSV; BGBl. I S. 905)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV-; BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LBauO

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

LWG

Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

TA-Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz-WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)